

**Satzung des Vereins zur Förderung
der Christoph-Probst-Mittelschule Murnau e.V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Verein zur Förderung der Christoph-Probst-Mittelschule Murnau e.V.

Sitz des Vereins ist Murnau am Staffelsee.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schullebens an der Christoph-Probst-Mittelschule Murnau am Staffelsee. Der satzungszweck wird verwirklicht durch finanzielle Förderung insbesondere durch die Unterstützung schulischer Zwecke (u.a. besondere Anschaffungen.

Auf der Grundlage der Entscheidung des Vorstandes werden im Einzelfall sozial schwachen und kinderreichen Familien für besondere Aufwendungen (außerunterrichtliche und sonstige bildungsfördernde Veranstaltungen wie Schullandheime, Exkursionen, Theaterbesuche etc.) Zuschüsse gewährt.

Der Vereinszweck ist nicht auf finanzielle Gewinne gerichtet. Die eingehenden Mittel aus Zuschüssen, Spenden, Darlehen und Beiträgen sind ausschließlich dem Vereinszweck zuzuführen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden. Alle Mitglieder des Vereins und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Insbesondere soll durch geeignete Werbemaßnahmen darauf hingewirkt werden, dass möglichst alle Schülereltern dem Verein angehören. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung begründet.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung. Der Austritt muss spätestens am 1. Juli eines Jahres zum 31.08. erklärt werden. Beim Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beitragspflicht

Die Höhe des Beitrages ist in das Ermessen der Mitglieder gestellt. Als Regelbeitrag werden jährlich EUR 13,00 empfohlen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Zu 1.: Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen.

- a) mindestens einmal im Jahr (üblicherweise zwischen Schuljahresbeginn und Weihnachtsferien)
- b) auf Antrag von 1/3 der Mitglieder

Die Einladung hat schriftlich spätestens drei Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Außerdem soll eine Veröffentlichung im Murnauer Tagblatt erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei den Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

Zu 2.: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter, der zugleich Schriftführer ist
- c) dem Schatzmeister
- d) zwei Beisitzern (1 aus dem Elternbeirat und 1 aus der Lehrerschaft, die durch die Wahl dieser Gremien bestimmt werden).

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch Zuruf soweit nicht ein Zehntel der anwesenden Mitglieder geheime Wahl wünscht. Für den gleichen Zeitraum werden auch zwei Kassenprüfer gewählt. Alle gewählten Personen bleiben bis zu den jeweiligen Neuwahlen im Amt. Vorstand und Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.

Vorstand i.S. des §26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der Beisitzer), von denen einer der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter sein müssen.

Nach außen unterliegt der Vorstand keinen Beschränkungen. Im Innenverhältnis ist zu wirksamen Vorstandbeschlüssen die Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Vorstand ist verpflichtet auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes eine Vorstandssitzung einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen benötigen dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.09. bis 31.08. des folgenden Jahres.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Schulaufwandsträger mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich zum Ausbau oder zur Ausstattung der Christoph-Probst-Mittelschule Murnau zu verwenden.

Murnau, 15.11.2016